Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 325/2022

Sitzung vom 23. November 2022

1518. Anfrage (Trottoirparkierung auf der Seestrasse)

Kantonsrat Thomas Schweizer, Hedingen, und Kantonsrätin Edith Häusler, Kilchberg, haben am 12. September 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Beidseitig des Zürichsees sind auf der Seestrasse verschiedentlich Parkfelder auf dem Trottoir markiert. Der für die Fussgänger verbleibende Durchgang ist teilweise deutlich unter I m breit. Fussgänger, welche das Trottoir benützen wollen, müssen immer wieder auf die Fahrbahn ausweichen und setzen sich damit erhöhten Gefahren aus. Für Gehbehinderte oder Leute im Rollstuhl ist das Trottoir faktisch nicht begehbar und es bestehen daher Lücken im Fusswegnetz.

Gemäss Art. I^{bis} VRV muss für Fussgänger stets ein mindestens 1.50 m breiter Raum frei bleiben. In den Normen zum Fussverkehr und zum Hindernisfreien Verkehrsraum (SN 640070 und SN 640075) sind ebenso entsprechende Mindestmasse definiert. In den regionalen und kommunalen Richtplänen ist das seeseitige Trottoir der Seestrasse oft Teil des Fusswegnetzes und damit in einem vom Kanton genehmigten behördenverbindliches Planungsinstrument festgehalten.

Dazu haben wir folgende Fragen:

- I. Wie viele Parkfelder sind auf den Trottoirs entlang der Seestrasse links und rechts des Zürichsees markiert?
- 2. Bei wie vielen Parkfeldern ist die verbleibende Trottoirbreite kleiner als 1.5 m? Wir bitten um eine Aufstellung nach Gemeinde mit Anzahl und Anzahl kleiner 1.5 m Breite.
- 3. Erachtet der Regierungsrat die Markierung von Parkfeldern auf dem Trottoir, wenn die Durchgangsbreite kleiner als 1.5 m ist, als konform mit dem Bundesrecht bzw. den entsprechenden Normen?
- 4. Sind die vom Regierungsrat genehmigten regionalen und kommunalen Richtpläne, welche Trottoirs entlang von Staatsstrassen als Fusswege ausweisen, für den Kanton verbindlich?
- 5. Auf welche Grundlagen (Normalien, Grundsätze) stützt sich der Regierungsrat, wenn er solche Markierungen anordnet?
- 6. Ist der Regierungsrat bereit, die Trottoirparkierung an der Seestrasse aufzuheben?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Schweizer, Hedingen, und Edith Häusler, Kilchberg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Entlang der Seestrasse am rechten Seeufer befinden sich 401 Parkfelder für Personenwagen und 36 Parkfelder für Motorräder. Am linken Seeufer sind es 210 Parkfelder für Personenwagen. Die Anzahl an Parkfeldern, bei denen die verbleibende Trottoirbreite kleiner als 1,5 m ist, nach Gemeinde unterteilt, kann den folgenden Aufstellungen entnommen werden:

Total	175	35	
Wädenswil	50		
Oberrieden	13		
Thalwil	32	35	
Rüschlikon	22		
Kilchberg	58		
Linkes Seeufer: 210 Parkfelder			
Parkfelder mit Durchgangsbreite	< 1,50m	> 1,50m	Motorrad > 1,50m

Total	334	67	36
Zollikon	41	24	25
Küsnacht	27	11	
Erlenbach	8	12	
Herrliberg	35	20	
Meilen	91		11
Uetikon am See	14		
Männedorf	91		
Stäfa	27		
Rechtes Seeufer: 437 Parkfelder			
Parkfelder mit Durchgangsbreite	< 1,50m	> 1,50m	Motorrad > 1,50m

Zu Fragen 3 und 5:

Ein Teil der heute vorhandenen Parkfelder wurde noch nach früher geltendem Recht und wegen Parkierungsproblemen unter Einbezug der betroffenen Gemeinden geschaffen. Da der Zürichsee als Naherholungsgebiet die Bevölkerung aus einem grossen Umkreis anzieht, wurden so zusätzliche Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, um das Wildparkieren am Seeufer und insbesondere eine Verlagerung in die Wohnquartiere zu unterbinden und die Standortgemeinden zu entlasten. Art. 41 der Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11) untersagt das Parkieren auf

dem Trottoir grundsätzlich, es sei denn, Signale und Markierungen lassen es ausdrücklich zu. Deshalb wurden Parkfelder an Örtlichkeiten angeordnet, die den heute geltenden Vorschriften nicht entsprechen.

Auf neuen Parkfeldern kommen die geltenden Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts sowie die Normen des Schweizerischer Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute zur Anwendung. Der Regierungsrat möchte grundsätzlich auf die Anordnung von neuen Parkfeldern ohne bauliche Abtrennung entlang von Staatsstrassen verzichten. Wo ihre Anordnung Teil eines auf alle Bedürfnisse abgestimmten Konzepts beruht, ist neben der Einhaltung der geltenden Bestimmungen und Normen darauf zu achten, dass der Manövrierbereich stets vom Gehbereich getrennt wird und die Sicherheit aller Betroffenen gewährleistet bleibt.

Das Tiefbauamt hat auf November 2022 überdies eine Richtlinie zum Parkieren entlang von Staatsstrassen erlassen, welche die Anliegen der Anfragenden aufnimmt und unter anderem die Trottoirparkierung und die entsprechenden Anforderungen detailliert regelt.

Zu Frage 4:

Ja, Richtpläne sind nach § 19 des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) behördenverbindlich.

Zu Frage 6:

Im Zuge von Strasseninstandsetzungs- oder Neubauprojekten sowie von Gestaltungskonzepten werden sämtliche Anlageteile der Strasse bezüglich Verkehrssicherheit gemäss den geltenden Normen und Vorschriften überprüft. Dazu gehören auch Parkierungsanlagen. Aus einer solchen Überprüfung können Anpassungen oder auch die Aufhebung bestehender Parkfelder resultieren. An Stellen, an denen die Sicherheit akut gefährdet ist, erfolgt die Überprüfung laufend. Die Haltungen betroffener Gemeinden und kantonaler Fachstellen fliessen jeweils in diese Entscheidungsfindung mit ein.

Wo die Anordnung von Parkfeldern an Staatsstrassen auf geltendem Recht beruht, kann sie nur einzelfallweise mittels Verfügung aufgehoben werden. Betroffenen steht der Rechtsweg offen, was die Umsetzung einer sicheren Lösung verzögern kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli